

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 52 (1946)

Artikel: Von der Freiheit der alten Glarner
Autor: Stucki, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der Freiheit der alten Glarner

Von *Fritz Stucki*

In meiner im Jahre 1936 erschienenen Arbeit ¹ über die Zustände im Glarnerland vor seiner Befreiung versuchte ich im ersten Kapitel den Beweis zu erbringen, daß im 14. Jahrhundert der größte Teil von allem Grund und Boden nicht dem Kloster Säkingen eigen war, sondern im freien Eigentum von eingesessenen Bauern stand ². Im zweiten Kapitel behandelte ich die Standesverhältnisse und kam zum Schluß, daß die freien Bauern den maßgebenden Einfluß auf die demokratische Entwicklung des Glarnerlandes ausgeübt hätten, und daß ein nicht geringer Bruchteil, wahrscheinlich sogar die Mehrheit der Bevölkerung, diesen beigezählt werden müsse ³.

Die genannten Ergebnisse meiner Dissertation sind im Prinzip von der neueren historischen und rechtshistorischen Forschung übernommen worden und dürften deshalb heute allgemein anerkannt sein. Dagegen veranlaßt mich eine in den letzten Jahren ziemlich heftig geführte Auseinandersetzung zwischen zwei namhaften Historikern über die Herkunft der im 13. und 14. Jahrhundert im Gebiete der Schweiz feststellbaren freien Bauern, dieses Problem erneut aufzuwerfen, da beide Gelehrte die im Glarnerland nachgewiesenen Freien direkt oder indirekt zur Untermauerung ihrer Theorie anführen.

Die Kontroverse wurde ausgelöst durch den bekannten deutschen Forscher Prof. Dr. Theodor Mayer, Leiter der *Monumenta Germaniae historica*, der in seiner Arbeit über die Entstehung des »modernen« Staates im Mittelalter und die freien Bauern ⁴ und in einem Aufsatz über die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die

¹ Fritz Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung. Glarus 1936.

² Ebenda, S. 44.

³ Ebenda, S. 69.

⁴ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 57. Bd., S. 210—288.

Deutsche Geschichte⁵ die klassische These über die Herkunft der Freien ablehnte. Nach Theodor Mayer stehen nämlich die im 13. und 14. Jahrhundert in den Quellen auftauchenden »Freien« in keinem Zusammenhang mit älteren Freien, sondern sie sind eine völlig neue Schöpfung von feudalen Grundherren. Diese Herrschaftsgewalten hätten aus eigener Initiative und aus rein wirtschaftlichen und machtpolitischen Erwägungen »Freiheiten« gewährt. Die neue »Freiheit« beruht deshalb nach Meinung des deutschen Forschers nicht auf irgend einem eigenen Recht, sondern sie ist nur ein Name. »Freiheit« bedeutet nur frei von Etwas, und dieses Etwas kann in jedem Falle etwas Anderes sein.

Mayer führt diese Freiheit auf die Rodung zurück. Rodende Grundherren sollen gewissen gerodeten oder noch zu rodenden Gütern eine »Freiheit« gewährt haben, und diese »freien Güter« sollen dann auch den erblich damit Beliehenen, den Bebauern dieser Güter, den Namen »Freie« eingetragen haben, obwohl diese Siedler an sich Unfreie waren. Vor allem soll der fürstliche und besonders der königliche Herrschaftsstaat seit Friedrich II. diesen Rodungsbauern Privilegien gewährt haben, um damit direkte Untertanen zu schaffen.

Nach Theodor Mayer waren also die im 13. und 14. Jahrhundert feststellbaren Freien keine Geburts- sondern Rodungsfreie. Die Freiheit war eine Belohnung für den Landesausbau. In Anwendung seiner Theorie scheute sich dann Mayer nicht, auch die in der Schweiz in dieser Zeit nachweisbaren Freien als Rodungsfreie zu erklären. Vom Glarnerland schrieb er diesbezüglich wörtlich: »Das Beispiel von Glarus, wo uns die Forschungen von F. Stucki zur Verfügung stehen, deutet darauf hin . . ., daß sie (die Freien) auf Ausbauland innerhalb einer alten Dorfgemarkung saßen⁶.«

Diese umwälzende Theorie Theodor Mayers ist erwartungsgemäß zwiespältig aufgenommen worden. Großen Anklang hat sie zum Teil besonders unter den Rechtshistorikern gefunden. Sie hat z. B. den nun verstorbenen Altmeister Ulrich Stutz stark beeindruckt, der auch im Glarnerland die Existenz von Rodungsfreien für wahrscheinlich hält⁷. Auch Hans Fehr und Peter Liver scheinen dieser Theorie nicht un-

⁵ Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters, 6. Jahrgang 1943, Heft 1, S. 150—187.

⁶ Ebenda, S. 167.

⁷ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 57. Bd., S. 675.

sympathisch gegenüberzustehen. Der Historiker Paul Kläui⁸ hat diese These sogar übernommen und sieht z. B. in den Schächentalerfreien Rodungsfreie.

Prinzipielle Ablehnung hat dann aber diese Lehre bei Karl Meyer gefunden. Der bekannte Zürcherhistoriker ist in einer ausführlichen Arbeit über den eidgenössischen Freiheitswillen⁹ den Auffassungen Theodor Mayers entgegengetreten und hat dessen Ausführungen über die schweizerischen Gebiete zu widerlegen versucht. Nach Karl Meyer gibt es keine Rodungsfreiheit im Sinne von Theodor Mayer, keine Freien einzig und automatisch kraft freier Rodungs-Erbleihe. Wo sich Einzelsiedler oder kleine Gruppen als Ausbausiedler in einem schon bewohnten Gebiet niedergelassen hätten, hätten sie sich im allgemeinen den ältern Verbänden und ihren Rechten ein- und untergeordnet. Bei den im 13. und 14. Jahrhundert nachgewiesenen Freien handelt es sich nach Karl Meyer demgemäß um Altfreie im Sinne der ursprünglichen germanischen Bauernfreiheit, deren Träger sich in der Eidgenossenschaft durch die Freiheitskämpfe auch nach außen ihre Unabhängigkeit erkämpft haben.

Karl Meyer hält also auch heute an der Richtigkeit der klassischen Lehre fest, welche die Kontinuität der mittelalterlichen Gemeinfreiheit betont, und lehnt demgemäß die Thesen Theodor Mayers in vollem Umfange ab. Die Verhältnisse im Glarnerland berührt er im Gegensatz zu Theodor Mayer nicht ausdrücklich. Da er aber Rodungsfreie prinzipiell ablehnt, ist seine Stellungnahme auch für unser Gebiet gegeben.

Wie verhält es sich nun mit der Freiheit der alten Glarner? Waren die Freien in unserm Lande Altfreie oder waren sie Rodungsfreie?

Rodungsfreie im Sinne von Theodor Mayer müßten auf Ausbauland gewohnt haben, das heißt auf Land, das erst später zur intensiven Nutzung herangezogen worden war. Oder anders ausgedrückt: von den Unfreien müßte nach Theodor Mayer das alte Siedlungsland bebaut worden sein, auf dem erst später urbarisierten Land hätten dagegen vor allem Freie gewohnt.

Die Wohnsitze der freien Glarner kennen wir nicht. Dagegen sind uns durch das Säckinger Urbar¹⁰ die Eigengüter dieses Klosters, des

⁸ Paul Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und Aargau (Zeitschrift für Schweizer. Geschichte 22, 1942, S. 172.)

⁹ Karl Meyer, Vom eidg. Freiheitswillen. Eine Klarstellung (Zeitschrift für Schweizer. Geschichte 1943, Nr. 3 und 4).

¹⁰ Einkünfte des Klosters Säckingen in Glarus, herausgegeben von F. J. Mone (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 18, 1865).

einzigsten feudalen Grundherrn im Glarnerland, überliefert und damit im allgemeinen auch die Wohnstätten der unfreien Bevölkerung¹¹. Es bleibt deshalb zu untersuchen, ob es sich der Theorie von Theodor Mayer entsprechend beim Säckinger Eigen um eigentliches Siedlungskernland und beim freien Eigen im allgemeinen um Ausbauland gehandelt hat.

Die nähere Prüfung der im Säckinger Urbar aufgezählten Güter ergibt, daß das Säckinger Eigen im ganzen Land zerstreut lag. Wir finden Güter in allen Landesteilen, im Linthtal wie im Sernftal, im Unterland wie im Hinterland. Es sind ferner Talgüter, sog. Berge und Alpen angeführt, also jegliche Art damals in unserm Gebiet in Betracht kommender Grundbesitz. Ein mit den örtlichen Verhältnissen bekannter Leser des Urbars muß dann zudem den hier entscheidenden Schluß ziehen, daß es sich bei dem im Urbar erwähnten Eigen eher um Ausbauland als um Siedlungskernland handeln kann. Diese Ansicht ergibt sich aus folgenden Gründen.

Die altbesiedelten Dörfer, das heißt die Dörfer mit voralemannischen Namen sind im Urbar zum Teil nicht einmal erwähnt. Dörfer wie Näfels, Mollis und Glarus finden als solche mit keinem Wort Erwähnung, und andere sicher altbesiedelte Dorfschaften werden nur angeführt zur Kennzeichnung der geographischen Lage in der Nähe liegender Eigengüter. Ueberhaupt fällt auf, daß das Schwergewicht des Säckinger Eigens eher im Glarner Mittelland und Hinterland zu liegen scheint, also in einem Gebiet, das zur Hauptsache zeitlich erst nach dem Unterland besiedelt worden ist, bei dem es sich also im allgemeinen im ganzen um Ausbauland handeln dürfte. Bemerkenswert ist ferner, daß auch die im Unterland liegenden Eigengüter und Hofstätten zum weitaus größten Teil germanische Namen tragen, obschon in diesem Landesteil bei den Dörfern vorgermanische Namen vorherrschen. Diese Güter und Höfe sind also anscheinend von germanischen Kolonisten begründet worden, sind also zeitlich nach den Hauptsiedlungen entstanden. Zudem handelt es sich vor allem im

¹¹ Ueber die rechtliche Stellung der meisten im Säckinger Urbar angeführten Güter ist unseres Erachtens kein Zweifel möglich. Im Jahre 1395 wurden nämlich die Grundlasten dieser Güter abgelöst und anderes Säckinger Eigen ist, abgesehen vom Salland, nicht bekannt. Zudem waren die Bewohner der wichtigsten im Urbar angeführten Güter entweder dem Kloster oder dem Meier fallpflichtig. Die im Urbar aufgezählten Huben, Wechtage und Frischinge bildeten den Grundstock des herrschaftlichen Eigens, und ihre Bewohner müssen dementsprechend im allgemeinen Unfreie gewesen sein, während die Freien im großen und ganzen im Urbar nicht verzeichnetes Land bebaut haben müssen.

Unterland in der Regel um außerhalb der Dörfer liegende Einzelhöfe, also auch geographisch eher um Ausbauland. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ferner noch die Tatsache, daß im Säckinger Urbar auch Alpen angeführt sind, die zu den wenig ertragreichen gehören und deren Zugang schwer war, gutgräsige und leichtzugängliche Alpen dagegen keine Erwähnung finden ¹². Die Bestoßung von schlechten Alpen erfolgte aber sicher erst, als die bessern Weiden bereits genutzt waren. Also auch hier ein Hinweis dafür, daß es sich beim Säckinger Eigen nicht durchwegs um altes Kulturland handeln kann.

Aus diesen Ueberlegungen geht hervor, daß die säckingischen Eigengüter in keinem Fall den Kernsiedlungen gleichgesetzt werden dürfen, sondern die Untersuchung hat vielmehr ergeben, daß es sich beim Säckinger Eigen eher um Ausbauland handeln muß. Im Glarnerland saßen also, der Theorie von Theodor Mayer widersprechend, die Hörigen anscheinend größten Teils auf Ausbauland, die Freien dagegen bewohnten eher das alte Siedlungsgebiet.

Auch die Auffassung von Zopfi ¹³, daß bis ins 11. Jahrhundert eine romanische und germanische Bevölkerung im Glarnerland nebeneinander gelebt haben müsse, spricht gegen die Existenz von Rodungsfreien im Sinne von Theodor Mayer. Das lange Nebeneinander von deutsch und romanisch sprechenden Glarnern ist meines Erachtens eher ein Hinweis für einen allmählichen und organischen Landesausbau. Die Rodung scheint bei uns eher das Werk von Einzelpersonen oder von kleinen Genossenschaften gewesen zu sein, als der Initiative des Grundherrn oder eines andern interessierten Fürsten entsprungen zu sein, wie es nach der Theorie von Theodor Mayer der Fall sein müßte. Zudem wäre gar nicht ersichtlich, welche staatliche Gewalt ausgerechnet im Glarnerland eine solche Aktion hätte unternehmen sollen. Vor den Habsburgern hatte kaum ein anderes Fürstengeschlecht ein Interesse am Glarnerland, das bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts in jeder Hinsicht bedeutungslos war. Hätten aber die Habsburger Rodungsprivilegien verliehen, so wäre das sicher irgendwie aktenmäßig nachweisbar oder durch die Tradition überliefert.

Damit dürfte erwiesen sein, daß die Theorie von Theodor Mayer, wonach die spätmittelalterliche Freiheit durch Rodung geschaffen worden sei, wenigstens für die Verhältnisse im Glarnerland nicht

¹² Vgl. Stucki, S. 32 ff.

¹³ Fritz Zopfi, Siedlungsgeschichte und Sprache in »Das Land Glarus, Chronik seiner Landschaft, Geschichte, Kultur und Wirtschaft«, S. 44.

stimmen kann. Die freien Glarner waren keine Rodungsfreie. Aber waren sie Altfreie im Sinne von Karl Meyer?

Der direkte Nachweis von Altfreien im Glarnerland ist nicht möglich. Immerhin lassen sich gegen die Einreihung der Glarner Freien unter die Altfreien meines Erachtens keine gewichtigen Gegenargumente anführen. Zudem hat Karl Meyer¹⁴ in der genannten Arbeit für die Innerschweiz den Fortbestand von Altfreien derart überzeugend dargelegt, daß ich nicht zögere, die im Glarnerland im 14. Jahrhundert festgestellte freie Bevölkerung als Nachkommen alt eingesessener Freien zu betrachten. Die freien Glarner waren sicher keine Rodungsfreie, sondern in Uebereinstimmung mit den Verhältnissen in Uri und Schwyz im großen und ganzen wohl eher Geburts- und Standesfreie.

Schließlich möchte ich noch die Frage zur Diskussion stellen, ob die Standesunterschiede nicht etwa in ursprünglichen Rassenunterschieden begründet waren, zumal nach Fritz Zopfi, wie schon ausgeführt, eine vollständige Germanisierung erst im 12. Jahrhundert erfolgt ist. Wäre es nun nicht möglich, daß der germanische Bevölkerungsteil die Freien und die alteingesessenen Romanen die Unfreien gestellt hätten oder umgekehrt?

Otto Stolz¹⁵ hat diese Frage in seinen Ausführungen über die freien Bauern im Tirol geprüft, ohne freilich zu einem ganz bestimmten Ergebnis zu kommen. Zusammenfassend fühlt er sich dann aber doch zur Annahme gedrängt, daß die Hervorhebung der freien Leute der nationalen Doppelschichtung, einer ältern romanischen und einer jüngern deutschen Bewohnerschicht, entspräche. Er fand also romanische und germanische Freie. Auch aus der schweizerischen Literatur ist bekannt, daß es freie Bauern sowohl in alemannischen als auch in romanischen Gebieten gab¹⁶. Wie lagen nun die Verhältnisse im Glarnerland?

Das Hinterland scheint, wie schon ausgeführt wurde, vor allem von Leuten germanischer Zunge besiedelt worden zu sein, während im Unterland bereits eine starke voralemannische Bevölkerung saß, welche sich noch während Jahrhunderten zu halten vermochte und deren Namengebung weitgehend übernommen wurde. Wie bereits an-

¹⁴ Vgl. darüber auch die Ausführungen von Karl Meyer in der genannten Arbeit.

¹⁵ Otto Stolz, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol IV, Innsbruck 1934. S. 76—84.

¹⁶ Nach Karl Meyer bildeten die Freien im Bleniotal und Livinental die Majorität. Es gab auch Freie romanischer Sprache in Graubünden.

geführt worden ist, lag das Säckinger Eigen im ganzen Lande zerstreut und hatte eher den Charakter von Ausbauland. Daraus könnte man schließen, daß das Säckinger Eigen eher von Germanen bebaut worden sein müsse, daß der germanische Bevölkerungsteil demgemäß unfrei und die Romanen frei gewesen wären. Dieser Annahme widerspricht aber die Tatsache, daß die Freien wahrscheinlich in der Mehrzahl waren und umgekehrt auch der germanische Bevölkerungsteil die Majorität gebildet haben muß.

Auch aus den Vor- und Geschlechtsnamen der im 13. und 14. Jahrhundert auftauchenden führenden, also wohl freien Geschlechter kann unseres Erachtens nicht unbedingt auf deren Rassezugehörigkeit geschlossen werden, vor allem da die Geschlechtsnamen auch erst im 12. Jahrhundert entstanden sein dürften und bei den Vornamen erfahrungsgemäß zuweilen rasch mit der Tradition gebrochen wird. Immerhin ist bemerkenswert, daß in den Zeiten der Befreiung neben der Großzahl von germanischen oder von Dörfern abgeleiteten Namen Geschlechtsnamen auftauchen, die vorgermanischen Ursprungs zu sein scheinen ¹⁷.

Unseres Erachtens ist aus diesen wenigen Ueberlegungen ersichtlich, daß es falsch wäre, aus der Rassezugehörigkeit Schlüsse auf die ständischen Verhältnisse zu ziehen. Es gab anscheinend im 13. und 14. Jahrhundert wie auch anderswo Freie und Unfreie sowohl unter den Nachkommen der germanischen Einwanderer als auch unter den germanisierten Romanen.

Freilich war im 14. Jahrhundert der Unterschied zwischen Freien und Unfreien nicht mehr groß. Sogar die persönlichen Lasten waren dinglich geworden. Aus dem Habsburger und dem Säckinger Urbar geht z. B. hervor, daß der Fall nicht mehr von der Person, sondern vom Land erhoben wurde. Fallpflichtig war einer nicht mehr wegen seiner Geburt, sondern weil er ein der Herrschaft gehörendes Grundstück bebaute ¹⁸. Die Standesunterschiede hatten sich verflacht. Die Freien hatten ursprüngliche Rechte verloren, sie waren freie Gottes-

¹⁷ Als Laie möchte ich z. B. auf die Namen Wala, Gallati, Luzgun, Rusla u. a. hinweisen.

¹⁸ Im Habsburger Urbar (Quellen z. Schweizergesch., Bd. 14) heißt es S. 507 wörtlich: »Die herzogen, die meier sind und vögte ze Glarus, süllent nemen von dem meigerambte den val uf den wechtagen und uf den frischingen und allenthalben, ane uf den huoben. Da nimmt das gotshus von Seckingen die välle.«

Im Säckinger Urbar heißt es etwas widersprechend: »Swel liut uf den huoben oder uf dien (wechtagen) siczent, die vallent dem goczhus an.«

hausleute geworden, und die ehemals Unfreien waren aufgestiegen, so daß die Unterschiede nicht mehr groß waren.

Die geographische Abgeschlossenheit und die gemeinsame Geschichte haben die Glarner verschiedenen Standes und verschiedener Rasse zu einem einzigen Volk zusammengeschweißt. Zur Zeit der Freiheitskriege traten diese Unterschiede in keiner Weise mehr hervor. Es gab nur noch Glarner, vereint in gemeinsamer Feindschaft zu Habsburg.